

Neues Bundesgesetz über die Familienzulagen

Höhe der Familienzulagen

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetrag beträgt 200 Franken pro Kind und Monat für die Kinderzulage (bis 16 Jahre; bis 20 Jahre für erwerbsunfähige Kinder) und 250 Franken für die Ausbildungszulage (Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren in Ausbildung). Die Kantone können höhere Beträge vorsehen und diese nach Anzahl der Kinder oder nach dem Alter abstufen. Fünfzehn Kantone (ZH, UR, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG und TI) halten sich per 1. Januar 2009 an die bundesrechtlichen Mindestvorgaben. Die anderen elf Kantone (BE, LU, NW, ZG, FR, GR, VD, VS, NE, GE und JU) kennen vorteilhaftere Regelungen. Kein Kanton, der bereits vorher höhere Leistungen kannte, hat die Zulagen auf die neuen Mindestleistungen des Bundesgesetzes gesenkt.

Volle Familienzulagen

Es werden keine Teilzulagen mehr ausgerichtet. Die Anspruchsberechtigten erhalten die volle Zulage, auch wenn sie nur teilerwerbstätig sind. 2009 liegt das Mindesteinkommen für den Anspruch auf Familienzulagen bei 6'840 Franken pro Jahr oder 570 Franken im Monat.

Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Sollten mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben, gilt eine Prioritätenordnung. Die Familienzulage wird vorrangig dem Elternteil ausgerichtet, der erwerbstätig ist. Arbeiten beide Elternteile, so erhält vorrangig der Elternteil die Zulage, der die elterliche Sorge hat. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge werden die Familienzulagen dem Elternteil ausgerichtet, bei dem das Kind die meiste Zeit wohnt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen oder verbringt es gleich viel Zeit bei der Mutter wie beim Vater, so erhält der Elternteil die Zulage, auf den das kantonale Familienzulagensystem des Wohnkantons des Kindes anwendbar ist. Wenn beide oder keiner der Elternteile in diesem Kanton arbeiten, ist das höhere AHV-pflichtige Einkommen für den vorrangigen Anspruch ausschlaggebend. Die zweitanspruchsberechtigte Person kann die Auszahlung des Differenzbetrages zwischen der höheren Zulage, die in ihrem Wohnkanton ausgerichtet würde, und der von der erstanspruchsberechtigten Person tatsächlich bezogenen Zulage verlangen.

Folgende zwei Beispiele verdeutlichen die Regelung bei Anspruchskonkurrenz:

- Verheiratetes Elternpaar mit einem 10-jährigen Kind:
Die Mutter arbeitet in Zürich, dem Wohnort der Familie, der Vater in Bern. Beide haben Anspruch auf Familienzulagen. Für den Leistungsbezug gilt folgende Prioritätenordnung: Die Mutter ist erstbezugs- und der Vater zweitbezugsberechtigter. Die Mutter bezieht eine Kinderzulage von 200 Franken (geltende Zulagenhöhe im Kanton ZH). Der Vater erhält den Differenzbetrag von 30 Franken (da die Kinderzulage im Kanton BE 230 Franken beträgt).
- Geschiedene Eltern, welche gemeinsam die elterliche Sorge über ihr 17-jähriges, sich in Ausbildung befindendes Kind ausüben:
Beide Eltern haben erneut geheiratet. Das Kind lebt bei seiner Mutter und ihrem neuen Ehepartner im Kanton Waadt, wo beide unselbstständig erwerbstätig sind. Der Vater arbeitet im Kanton Jura. Anspruch auf Familienzulagen haben in diesem Fall die Mutter, der Vater und der neue Ehepartner der Mutter, nicht aber die neue Ehepartnerin des Vaters, da das Kind nicht bei ihr lebt. Für den Leistungsbezug gilt folgende Prioritätenordnung: Die Mutter ist erstbezugs- und der Vater

zweitbezugsberechtigten. An letzter Stelle steht der neue Partner der Mutter. Die Mutter bezieht eine Ausbildungszulage von 250 Franken (geltende Zulagenhöhe im Kanton VD) und der Vater erhält den Differenzbetrag von 50 Franken (da die Ausbildungszulage im Kanton JU 300 Franken beträgt).

Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf Familienzulagen, sofern ihr steuerbares Einkommen den anderthalbfachen Betrag der maximalen vollen Altersrente nicht übersteigt. Für das Jahr 2009 sind das 41'040 Franken pro Jahr oder 3'420 Franken im Monat. Gemäss FamZG werden die Familienzulagen für Nichterwerbstätige von den Kantonen finanziert. Diese können jedoch Beiträge der Nichterwerbstätigen vorsehen. Die Kantone können vorteilhaftere Regelungen als im FamZG vorgesehen festlegen, beispielsweise indem sie den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern.

Selbstständigerwerbende

Das FamZG sieht keine Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden vor. Die Kantone können aber selbst Familienzulagenregelungen für Selbstständigerwerbende schaffen. Die Hälfte aller Kantone (BE, LU, SZ, NW, GL, BS, BL, SH, AR, SG, VD, VS und GE) hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In gewissen Kantonen ist die Unterstellung freiwillig und ist der Anspruch auf Familienzulagen einkommensabhängig (LU, SZ, NW, SG); in anderen sind alle Selbstständigerwerbenden unterstellt (BE, GL, BL, BS, SH, AR, VD, GE). Es gibt keine Einkommensgrenze für den Bezug von Familienzulagen ausser im Kanton VD, wo eine sehr hohe Grenze besteht. Im Kanton VS gilt eine Sonderregelung: die Unterstellung ist freiwillig und der Anspruch ist unabhängig vom Einkommen des Selbstständigerwerbenden. .

Obwohl das FamZG noch nicht in Kraft ist, wird auf Bundesebene bereits eine Revision zur Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Selbstständigen vorbereitet. Diese geht auf die parlamentarische Initiative Fasel zurück (pa. Iv. Fasel 06.476): «Ein Kind, eine Zulage».

Dokumentation

Auf den Internetseiten www.bsv.admin.ch (Rubrik *Themen/Familie/Familienzulagen*) und www.sozialversicherungen.admin.ch (Rubrik FamZ) finden Sie verschiedene Dokumente zu den Familienzulagen:

- Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL);
- Arten und Ansätze der Familienzulagen 2009;
- Das System der Familienzulagen in der Schweiz. Die Familienzulagen in der Landwirtschaft;
- Liste häufig gestellter Fragen;
- Informationen zu den kantonalen Regelungen über die Familienzulagen;
- Entstehungsgeschichte des Bundesgesetzes über die Familienzulagen;
- Checkliste für die Vollzugsorgane: Angaben zu den Arbeitnehmenden. Checkliste für die Vollzugsorgane: Angaben zu den Nichterwerbstätigen;
- Bundesrechtliche Gesetzesgrundlagen zu den Familienzulagen.

Auskünfte:

Bundesamt für Sozialversicherungen, Marc Stampfli, Leiter Bereich Familienfragen,

Tel. 031 322 90 79, marc.stampfli@bsv.admin.ch